

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1741-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2022	Schulausschuss	V			
14.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
21.03.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Energetische Fassadensanierung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG), Kapitel 1, am Elsa-Brändström-Gymnasium
hier: Überplanmäßige investive Mittelbereitstellung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für investive Leistungen wie folgt:

Finanzstelle	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag in EUR
330003010400120	KIF Elsa-Brändström-Gymnasium	785100	Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	300.000,00

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen in Höhe von 74.430,89 EUR unter der Investitionsnummer 330003010400120, (KIF I, Elsa-Brändström-Gymnasium), Finanzposition 681003 (investive Zuschüsse vom Bund/KIF); im Übrigen Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit.

Eine Kompensation wird im Rahmen der unterjährigen Investkonferenzen abschließend festgelegt. Die Kreditvorgabe der Bezirksregierung Düsseldorf wird beachtet.

SBO Servicebetriebe Oberhausen Immobilienmanagement	Beigeordneter Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
A. Kußel 24.02.2022	M. Jehn 25.02.2022	A. Tsalastras 02.03.2022	D. Schranz 03.03.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1741-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache-Nr.: B/16/1783-01

„Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“

Drucksache-Nr.: B/16/2039-01

„Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)“

Drucksache-Nr.: B/16/4023-01

„Durchführung des "Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)" und des "Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Bund; Kapitel 1 (KInvFG)"

hier: Geplante Maßnahmen 2019 ff. an Schulen

Drucksache-Nr.: B/16/5857-01

„Dringlichkeitsentscheidung: Energetische Fassadensanierung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) sowie des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) Kapitel 1, am Elsa-Brändström-Gymnasium

hier: Über-/außerplanmäßige investive Mittelbereitstellung“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []
ja [X]

b) Sonstige

Begründung

Wie in der o. g. Drucksache-Nr. B/16/1783-01 bereits dargestellt, erhält die Stadt Oberhausen im Rahmen der Zuschussmaßnahme KInvFöG NRW eine Gesamtförderung i. H. v. 24.336.492,83 EUR. Teil dieser Maßnahme ist, wie vom Rat am 24.09.2018 in der Vorlage Drucksache-Nr. B/16/4023-01 beschlossen, die Fassadenerneuerung am Gebäude A des Elsa-Brändström-Gymnasiums unter Berücksichtigung energetischer Aspekte.

Die Maßnahme ist mittlerweile fertiggestellt und befindet sich in der Abrechnung. Im Zuge der Demontage der Bestandsfassade wurden nach Einrüstung des Gebäudes in der Unterkonstruktion schadstoffbelastete Materialien festgestellt. Eine Schadstoffsanierung musste von einem Fachbetrieb durchgeführt werden. Diese Kosten waren in der ursprünglichen Kalkulation nicht enthalten.

Durch die zwingend erforderliche Schadstoffsanierung konnte die Demontage und Anbringung der neuen Fassadenelemente nicht entsprechend des Bauzeitenplanes umgesetzt werden. Diese Verzögerungen führten ebenfalls zu weiteren Vorhaltekosten. Zudem konnten die Firmen coronabedingt nicht zeitgleich die Baustelle bedienen, so dass die Abwicklung insgesamt deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen hat.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1741-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

54 Obwohl das Kapitel 1 des KInvFG nur energetische Sanierungen bezuschusst, sind die gesamten
55 Baukosten förderfähig, da die Fassadensanierung ohne vorhergehende Schadstoffsanierung nicht
56 umgesetzt werden konnte. An förderfähigen Kosten wurden dem Fördergeber in 2021 3.000.000 EUR
57 angezeigt.

58
59 Die Schlussrechnung des Schadstoffsanierers beträgt 273.191,78 EUR. Dieser Betrag sollte bereits
60 im Dezember 2021 gezahlt werden. Da das Unternehmen allerdings nicht alle notwendigen
61 Unterlagen zur Schlussrechnung eingereicht hat, um eine Prüfung vornehmen zu können, konnte
62 eine Freigabe der Zahlung seitens der SBO und des Bereiches 0-2/ Rechnungsprüfung zunächst
63 nicht erfolgen. Aufgrund der Annahme zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung 2022 über einen
64 Mittelabfluss wurde der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 geringer vorgenommen und nunmehr
65 fehlen Gelder, um diese und weitere Schlussrechnungen anweisen zu können. Die Firmen haben
66 einen rechtlichen Anspruch auf Bezahlung.

67
68 Die Baukosten betragen nach Abrechnung der Firmen rund 3.050.000 EUR. Die 50.000,00 EUR, die
69 über die angemeldeten Kosten von 3.000.000,00 EUR hinaus gehen, können nicht mit dem Förder-
70 geber abgerechnet werden, da das Gesamtförderbudget der Stadt Oberhausen (KInvFG) unter
71 Beachtung der anderen noch laufenden Maßnahmen ausgeschöpft ist. Ein Restmittelabruf in 2022 ist
72 nur noch in Höhe von 74.430,89 EUR möglich. Insgesamt wurden dann 2.700.000,00 EUR Zuschuss-
73 mittel für die Fassadensanierung des Elsa-Brändström-Gymnasiums gewährt.